

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln das Vertragsverhältnis zwischen SWISS IMPULSE GROUP AG für alle ihre Geschäftsbereiche (nachfolgend "SIM" genannt) und seinen Vertragspartner ("Kunden"). Die Leistungen von SIM für ihre Kunden werden ausschliesslich aufgrund der nachfolgenden AGB sowie - soweit vorhanden - der jeweiligen Leistungsbeschreibung der SIM erbracht. Ergänzend gelten - soweit vorhanden - die Besonderen Geschäftsbedingungen für die einzelnen Dienstleistungen der SIM. Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen sind neben der jeweiligen Leistungsbeschreibung der vom Kunden beantragten Leistung wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrages mit SIM.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch SIM keine Anwendung.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besonderen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten der SIM sowie deren Änderungen werden Vertragsbestandteil, indem sie entweder bei den Geschäftsstellen der SIM zur Kenntnisnahme für den Kunden ausgelegt und/oder auf der Webseite von SIM resp. der dienstleistungsspezifischen Website veröffentlicht oder dem Kunden übersandt werden. Der Kunde hat das Recht, den bestehenden Vertrag bei für ihn nachteiligen Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Ohne Kündigung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung gelten die neuen Konditionen als vom Kunden akzeptiert.

1.4 Der Vertrag kommt mit oder ohne Ausstellung einer schriftlichen Offerte mit dem Eingang eines Auftrages bei SIM (schriftlich oder per E-Mail) sowie dessen Auftragsbestätigung durch SIM (schriftlich oder per E-Mail) zustande. Sofern durch SIM eine Offerte und/oder eine Auftragsbestätigung ausgestellt wurden, werden diese einschliesslich deren allfälliger Anhänge ebenfalls zum Vertragsbestandteil. Die Annahme des vom Kunden übersandten Auftrages kann auch in der Erbringung der beantragten Leistung oder durch Bezahlungsentgegennahme für die beabsichtigte Beanspruchung von Diensten liegen. SIM hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Leistungsumfang / Höhere Gewalt

2.1 SIM erbringt die vom Kunden gewählten und vertraglich vereinbarten Leistungen sorgfältig und fachgerecht sowie unter Einhaltung der vereinbarten Leistungsbeschreibung / Spezifikationen im Rahmen der zurzeit gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die durchschnittliche Verfügbarkeit von durch SIM direkt oder über Partner angebotenen netzbasierten Diensten liegt bei 99% im Jahresdurchschnitt. Wartezeiten in Ansehung von Ziffer 14 dieser Geschäftsbedingungen bleiben hiervon ausdrücklich ausgenommen. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, verbunden mit den entsprechenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die ergänzend zu den vorliegenden Vorschriften gelten.

2.2 Zeitweilige Störungen der SIM-Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, wegen Arbeitskämpfen, behördlichen Massnahmen sowie technischer Änderungen an den Anlagen von SIM, an den Anlagen von Erfüllungsgehilfen oder anderer Netzbetreiber (z.B. Verstärkungen des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Stationen an das Leitungsnetz etc.) oder wegen sonstiger Massnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemässen oder verbesserten Betrieb erforderlich sind. Dauert eine solche Störung länger als 10 Kalendertage an, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 SIM ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen bei der Leistungserbringung einzusetzen, soweit dadurch keine Qualitätseinbusse entsteht.

Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von SIM übermittelten Identifikations- und Zugangsdaten (PIN's) geheim zu halten und an einem sicheren Ort geschützt vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren. Er hat sie unverzüglich zu ändern oder ändern zu lassen, wenn Gefahr besteht, dass die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, keine belästigenden, sittenwidrigen, diskriminierenden, strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte insbesondere auch keine durch SIM nicht freigegebene Werbung über SIM Produkte oder Dienstleistungen anzubieten oder diese auf sonstige Weise bereitzustellen.

3.3 Für Inhalte von Diensten, die der Kunde selber zur Verfügung stellt, ist ausschliesslich der Kunde selber verantwortlich. Nutzt der Kunde für solche Inhalte Dienste, Produkte, Programme der SIM, so kann SIM sowie seine Partner und Erfüllungsgehilfen in keinerlei Weise für den Inhalt des Kunden oder dessen Unterkunden verantwortlich gemacht werden. Als Inhalte gelten jegliche Informationen, Dienste oder Transaktionen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form.

3.4 Betreibt der Kunde einen Dienst, ein Produkt oder Programme von SIM im eigenen Namen, so wird der Kunde bei der Erbringung der Dienstleistung seinen Kunden die Namen und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben. Der Kunde wird nicht den Eindruck erwecken, dass es sich bei seinen Inhalten um Inhalte der SIM handelt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist SIM allenfalls berechtigt, entsprechende Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

3.5 Betreibt der Kunde eigene Dienste mit eigenständiger Anbindung an die Mobilfunk-Operators oder Telecom-Carriers ("Operators") über eine externe Schnittstelle von SIM, so wird sich der Kunde an die Auflagen dieser Operators halten ebenso wie an allfällige neue Weisungen, welche SIM von den Operators erhält und dem Kunden bekannt gibt.

3.6 Der Kunde sichert zu, dass er seine Verpflichtungen auch dann einhält, wenn er Inhalte anderer Anbieter anbietet oder weitere Unteranbieter zulässt. Der Kunde wird in diesem Fall den weiteren Anbieter zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten verpflichten.

3.7 Verstösst der Kunde schuldhaft gegen eine der vereinbarten Verpflichtungen, so hat er SIM im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die SIM durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Insbesondere hat er SIM von Forderungen Dritter vollumfänglich und uneingeschränkt schadlos zu halten. Unter diese Schadloshaltung fällt auch ein allfälliger Zeitaufwand von SIM für interne und externe Abklärungen sowie die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Dritter (Telecom-Gesellschaften, Presse, Behörden, Konsumentenschutzorganisationen, Endkunden, etc.).

3.8 Bei individuellen Aufträgen liefert der Kunde alle vereinbarten notwendigen Unterlagen zur Durchführung des Auftrages. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an den von ihm bereit gestellten Unterlagen und -texten erworben hat und frei darüber verfügen kann. Der Kunde ist selber für die rechtzeitige und technisch einwandfreie Anlieferung der Unterlagen gemäss den geforderten Formaten / Spezifikationen verantwortlich.

3.9 Erfordert die Leistungserfüllung den Zugang zu einer externen Infrastruktur seitens des Kunden, so stellt der Kunde sicher, dass SIM eine permanente Zugangsberechtigung zur betroffenen Infrastruktur hat.

3.10 Erfordert die Leistungserfüllung die aktive Mitarbeit des Kunden, so stellt dieser sicher, dass während der ganzen Dauer der Leistungserfüllung die geeigneten Mitarbeiter in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Alle Kosten, die aus den Leistungen des Kunden entstehen, werden vom Kunden getragen. Entsteht für SIM ein Mehraufwand, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so wird dieser in Rechnung gestellt.

3.11 Der Kunde verpflichtet sich, nicht gegen Eigentums- und Urheberrechte von SIM zu verstossen und sich an die Nutzungsbestimmungen von SIM zu halten (siehe Ziffern 7.1-7.10, sowie Lizenzbestimmungen der jeweiligen Produkte). Bei einem durch den Kunden zu vertretenden Verstoß, welcher dazu führt, dass Schutzbestimmungen von SIM gebrochen oder umgangen werden, ist vom Kunden eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50'000 CHF pro Verstoß geschuldet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch SIM bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

3.12 Der Kunde hat SIM eine Änderung seiner Rufnummer, seines Namens, der Rechtsform, der Adresse oder der Bankverbindung - soweit die Einziehung der fälligen Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens vereinbart ist - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Termine

4.1 Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Termine sind verbindlich, falls sie als verbindlich gekennzeichnet wurden. Allfällige notwendige Anpassungen des Terminplans bedürften der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, stehen die nachfolgenden Terminverpflichtungen von SIM für die Dauer des Verzugs still.

4.2 Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf das Verschulden von SIM zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Monaten zur Erfüllung anzusetzen. Kann SIM auch innerhalb dieser Nachfrist die Leistungserfüllung nicht erbringen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei er unter Vorbehalt der weitergehenden gesetzlichen Haftung von SIM für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausschliesslich Schadenersatz für nachgewiesene Mehrkosten und Verspätungsschaden geltend machen kann.

Abnahme / Gewährleistung

5.1 Bei individuellen Auftragsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten (sowohl Zwischenresultate als auch Endresultate) unverzüglich nach deren Lieferung resp. Aufschaltung oder Erscheinen zu prüfen und etwaige Fehler spätestens innerhalb einer Woche ab Meldung der Abnahmebereitschaft durch SIM schriftlich oder per E-Mail zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht rechtzeitig, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden.

5.2 Nimmt der Kunde Leistungen der SIM oder Teile derselben nicht ab, obwohl nur einzelne mindere Mängel oder mindere Abweichungen vom definierten Leistungsumfang vorliegen oder verweigert der Kunde Abnahmehandlungen, so gilt der Vertragsgegenstand bzw. der betreffende Teil desselben auf den Zeitpunkt der Meldung der Abnahmebereitschaft durch SIM als abgenommen. Der produktive Einsatz von Dienstleistungsergebnissen durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme der produktiv eingesetzten Leistungskomponenten.

5.3 Zeigen sich aufgrund der Abnahmeprüfung Mängel oder Fehler, hat der Kunde zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung innerhalb von einem Monat. Bleibt eine Abnahme zum dritten Mal erfolglos, kann der Kunde SIM schriftlich eine angemessene, nicht unter einem Monat liegende Nachfrist zur Behebung der Mängel ansetzen. Gelingt es SIM auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, die Mängel zu beseitigen, hat der Kunde das Recht, Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes geltend zu machen. Diese Minderung bezieht sich aber nur auf den durch SIM anerkannten mangelhaften Teil der ausgeführten Arbeiten. Der Minderungsanspruch ist somit beschränkt auf den bezüglich dem Gesamtauftrag anteiligen Wert des bemängelten Teils der Arbeit und kann nicht zu Minderungsansprüchen von korrekt ausgeführten Teilen der Arbeit beitragen.

5.4 Änderungswünsche, welche über die Leistungsbeschreibung gemäss Offerte/Auftragsbestätigung hinausgehen oder Änderungswünsche, welche eingehen nach Abnahme eines Zwischenresultates durch den Kunden (z.B. Design-Entwürfe, Druckvorlagen), sind keine Mängel und sind kostenpflichtig. Wird ein Änderungsantrag durch den Kunden eingebracht, so hat SIM eine Frist von zwei Wochen, um dem Kunden mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderung auf Preis und Termine hat. Bis zum Entscheid über den Änderungsantrag wird das Projekt gemäss ursprünglichem Auftrag weitergeführt, soweit dies sinnvoll ist.

5.5 Ein Mangel oder Fehler im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn die beanstandete Darstellung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungs-Soft- oder Hardware (z. B. Browser) oder durch Störungen der Kommunikationsnetze anderer Unternehmen oder durch Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxy-Servern (Zwischenspeicher) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste, die ausserhalb des Verantwortungs- / Einflussbereichs des Unternehmens liegen, wegen höherer Gewalt, Streik oder sonstigen Gründen, die nicht von dem Unternehmen zu vertreten sind, hervorgerufen wird.

5.6 Sollten Fehler bei der Ausführung eines Auftrags entstehen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung eines anderen Auftrags zu verweigern.

Garantieansprüche

6.1. Bei Mängeln, die anlässlich der Abnahmeprüfung nicht erkennbar waren und welche innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung innert längstens einem Monat zu, sofern der Kunde solche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich rügt. Gelingt es SIM nicht, innerhalb der Nachbesserungsfrist von einem Monat ab Eingang der Mängelrüge den Nachweis der Erfüllung der vertraglich definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist ansetzen, die mindestens einen Monat beträgt. Gelingt es SIM auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, die Mängel zu beseitigen, hat der Kunde das Recht, Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes analog Ziffer 5.3 geltend zu machen.

6.2. Die Garantieleistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse wie etwa eine veränderte Systemumgebung beim Kunden oder im Internet, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde Änderungen am Programmcode vornimmt oder vornehmen lässt.

6.3. Umfasst der Leistungsumfang die Lieferung von Hardware und/oder Software von Drittherstellern, kommen diesbezüglich die Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller zur Anwendung.

Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 SIM bewahrt uneingeschränkt alle Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte (Design) für alle Konzepte, Zeichnungen, Bilder, Designs, Texte, Ton, Video, Programme, Datenbanksysteme, Webseiten, Statistiken, Berechnungen, Pläne und andere Dokumente, die in Offerten oder im Rahmen von Konzeptleistungen oder im Rahmen der Umsetzung von Aufträgen abgegeben oder zur Nutzung überlassen wurden. Dies schliesst auch alle Dokumente und Informationen ein, die als vertraulich eingestuft sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn SIM hätte dies ausdrücklich in schriftlicher Form bewilligt. Alle Rechte bleiben bei SIM, auch wenn der Kunde Dienste oder spezifische Software von SIM nutzt oder diese ihm auf Lizenzbasis zur Nutzung überlassen werden. Diese dürfen nur in der von SIM ausdrücklich genehmigten Form verwendet werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die durch SIM verwendeten Zeichen (Namen, Marken, Unternehmenskennzeichen, etc.) unverändert zu belassen.

7.2 Bei Konzeptarbeiten steht es dem Kunden frei, auf Wunsch nach Abschluss der Konzeptphase, das Realisierungsrecht an den Konzeptleistungen sowie an den Gestaltungsleistungen der SIM erwerben.

7.3 SIM realisiert individuelle Programmieraufträge und Webauftritte soweit möglich und sinnvoll unter Verwendung von Standardsoftwareprodukten und eigenen Softwarebibliotheken. SIM stellt sicher, dass sowohl SIM als auch der Kunde über die erforderlichen Nutzungsbefugnisse an solcher Software verfügen. SIM hält diesbezüglich den Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte frei. Die für den Betrieb der Programme / Websites allfällig notwendigen erforderlichen Lizenzen Dritter hat der Kunde zu beschaffen, wobei ihn SIM beratend unterstützt.

7.4 Bei individuellen Programmierarbeiten und Webauftritten, erwirbt der Kunde nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung an den von SIM für ihn realisierten Elementen der Software das zeitlich und geographisch unbeschränkte sowie nicht ausschliessliche Recht, diese Elemente auf einem einzigen Internetserver resp. einer einzigen Internet-Adresse (URL) zugänglich zu machen, resp. zu verwenden. Ausgenommen vom zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht sind Komponenten, welche dem Kunden von SIM auf Lizenzbasis zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche übrigen Rechte einschliesslich Urheberrechte verbleiben bei SIM. Insbesondere darf das von SIM erstellte Produkt oder Teile davon ohne Einverständnis von SIM nicht geändert, vertrieben oder weiterverkauft werden. Zulässig ist nur die Bearbeitung von Inhalten und Erstellen von Erweiterungen im Rahmen eines Content Management Systems (CMS). Beabsichtigt der Kunde, Elemente der Website für andere Zwecke zu verwenden (beispielsweise in Printmedien oder unter zusätzlichen Internet-Adressen), ist darüber eine separate Vereinbarung zu treffen. Unabhängig davon hat SIM das Recht, Ideen, Konzepte, selber erstellte Komponenten und Verfahren bei der Erstellung anderer Produkte unbeschränkt zu verwenden.

7.5 Zum Schutz seiner Eigentums- und Urheberrechte kann SIM bei der Verwendung von SIM-eigenen Softwarebibliotheken verlangen, dass die für den Kunden realisierte Lösung ausschliesslich auf von SIM exklusiv kontrollierten Servern betrieben wird.

7.6 Bei Design-Arbeiten mit kurz- oder mittelfristigem Nutzungszweck (Inserate, Poster, Webseiten, etc.) überträgt SIM nach vollständiger Bezahlung die zweckgebundenen Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Werken für den Zweck

gemäss Auftrag an den Kunden. Soweit keine andere Abmachung erfolgt, bezieht sich die Nutzung auf die Erstverwendung. Eine weitergehende Übertragung von Nutzungsrechten, insbesondere die Folgenutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus insbesondere die Nutzung nach Beendigung der Zusammenarbeit, bedarf der zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung. Dabei behält sich SIM ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor.

7.7 Bei Design-Arbeiten mit langfristigen Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete) überträgt SIM nach vollständiger Bezahlung die zeitlich, geographisch und sachlich uneingeschränkte alleinige Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Werken an den Kunden. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.

7.8 Der Kunde gewährt SIM das Recht, auf allen von ihr erstellten Kommunikationsmassnahmen (Webseite, Flyer, Plakate, etc.) am Rande in dezenter und kleiner Form einen Hinweis auf SIM oder eine ihrer dienstleistungsspezifischen Webseiten anzubringen. Auch nach Beendigung der Auftragsausführung oder nach Beendigung der Zusammenarbeit darf eine solche Werkreferenz nicht entfernt werden, ausser im Falle einer kompletten Neuentwicklung durch eine Drittfirma. In einem solchen Fall ist es nicht gestattet irgendwelche Arbeiten von SIM weiter zu verwenden oder sogar den Eindruck entstehen zu lassen, dass es sich bei den SIM-Arbeiten um die Arbeiten eines Dritten handeln würde.

7.9 SIM ist zudem berechtigt, auf einer oder mehreren ihrer Webseiten sowie in anderen Kommunikationsmassnahmen darauf hinzuweisen, dass sie die Kommunikationsmassnahmen des Kunden realisiert hat und durch Hyperlinks eine direkte Verbindung zu dieser herzustellen.

7.10 Die Nutzungsrechte an nicht vollendeten Arbeiten verbleiben uneingeschränkt und alleinig bei SIM.

7.11 Bei Foto- Video- und Audioproduktionen gelten die gleichen Bedingungen wie unter Ziffer 7.6 mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen (ausser wenn schriftlich anders vereinbart): eine maximale Nutzungsdauer von 2 Jahren, eine Nutzung ausschliesslich in einem Land (ausser bei Webseiten) und einer über alle Medien kumulativen Druckauflage / TV-Zuschauer / Page Impressions von maximal 250'000.

Entgelte / Drittnutzung

8.1 Die Entgelte für die von SIM angebotenen Leistungen bestimmen sich nach der abgegebenen und bei Eingang des Auftrages gültigen Offerte oder nach der jeweils gültigen SIM-Preisliste, die auf der SIM Webseite resp. der dienstleistungsspezifischen Webseite veröffentlicht oder dem Kunden übersandt wird oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, die ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

8.2 Der Kunde hat auch für Leistungen der SIM zu zahlen, die durch von ihm zugelassene Nutzung von SIM-Dienstleistungen durch Dritte, etwa durch Bekanntgabe der PIN oder seines Kennwortes entstanden sind.

8.3 Entgelte, die durch unbefugte Nutzung Dritter verursacht wurden, hat der Kunde ebenfalls zu zahlen, wenn er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall bei Verletzungen der Geheimhaltungspflichten bezüglich PIN oder Kennwort.

8.4 Bei Premium Diensten, bei denen SIM mittels Partnerunternehmen das Inkasso beim Endkunden durchführt, erfolgt die Auszahlung erst nach Zahlungseingang seitens der Partnerunternehmen. Machen die Partnerunternehmen eine Rückforderung geltend, so hat SIM das Recht, diese Rückforderung beim Kunden einzufordern. Veranlasst der Kunde eine Gutschrift an den Endkunden, ist der Ertragsanteil von SIM nicht betroffen.

Zahlungsbedingungen / Verrechnung / Zurückbehaltung

9.1 Alle Rechnungen der SIM sind mit Zugang beim Kunden ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsbeträge werden per Zahlungsüberweisung durch den Kunden oder per Bankabbuchung aufgrund einer Einzugsermächtigung des Kunden von dem dort benannten Konto oder mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

9.2 Gegen Forderungen von SIM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn er Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis besitzt.

9.3 Eventuelle Rückzahlungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

9.4 Für Auftragsarbeiten jeder Art ist SIM berechtigt, Vorauskasse zu verlangen und erst nach Erhalt des Rechnungsbetrages Leistung zu erbringen. Auch wenn in der Offerte resp. im Vertrag eine Teilzahlung vereinbart worden ist, hat SIM jederzeit und ohne Bekanntgabe von Gründen das Recht, die Ausführung des Auftrages zurückzustellen und zur Fortführung der Auftragsarbeiten, eine volle Vorauszahlung oder andere Sicherheiten zu verlangen.

9.5 Monatliche oder jährliche gebrauchsunabhängige Entgelte / Lizenzgebühren sind jeweils im Voraus zu zahlen. Das Nutzungsentgelt wird auch für angebrochene Monate resp. Jahre vollständig berechnet und wird nicht zurückerstattet. Abweichungen von dieser Regelung müssen schriftlich vereinbart sein.

9.6 Gebrauchsabhängige Entgelte, insbesondere Verbindungspreise sind nach Anfall mit Leistungserbringung, spätestens mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

9.7 Sollte das Inkasso einen administrativen Mehraufwand verursachen (Mahnung wegen Zahlungsverzug, nichteinlösbarer Scheck, Verweigerung einer Abbuchung, etc.), hat der Kunde die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, soweit er die Nichtzahlung zu vertreten hat und er zur Zurückbehaltung nicht berechtigt war.

Einwendungsausschluss

10. Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten / Gutschriften sind umgehend nach Zugang der Rechnung / Gutschrift schriftlich bei der Finanzabteilung von SIM, unter der auf der Rechnung angegebenen Adresse geltend zu machen. Einwendungen müssen innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum / Gutschriftdatum bei SIM eingegangen sein. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung / Gutschrift als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Gebrauchsabhängige Entgelte basieren auf den SIM Statistiken. Diese Statistiken werden vom Kunden als gültig anerkannt, insbesondere auch dann wenn der Kunde Einwände erhebt und technische Nachforschungen keinen Hinweis auf eine Fehlerquelle ergeben.

Verzug / Sperre / Kündigung

11.1 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. berechnet.

11.2 Gerät der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens 100 CHF in Verzug und ist eine eventuelle Sicherheit bereits verbraucht, kann SIM die vertraglich geschuldete Leistung zurückbehalten (Sperrung), nachdem dem Kunden zuvor unter Setzung einer 3-tägigen Frist die Sperre angekündigt wurde. Bei einer Wiederaufnahme der Leistung kommen allfällig vereinbarte Setup Gebühren erneut zur Anwendung. Die Möglichkeit, einen Dienst ohne Ankündigung aus wichtigem Grund zu sperren, bleibt hiervon unberührt.

11.3 Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate andauernden Zeitraum mit einem Betrag von mindestens 300 CHF in Verzug, kann SIM das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

11.4 Stellt SIM oder eine Behörde eine vertragswidrige Nutzung gemäss Ziffern 3.2-3.6 der SIM Dienste fest, so hat SIM das Recht, die vertraglich geschuldete Leistung mit sofortiger Wirkung zurückzubehalten (Sperrung) und/oder fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

11.5 Die Möglichkeit aus einem anderen wichtigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners. SIM ist ausserdem zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde über seine Kreditwürdigkeit, Adresse oder Bankverbindung - soweit das Lastschriftverfahren vereinbart wurde - schuldhaft falsche Angaben gemacht hat.

Rücktrittsrecht

12.1 SIM behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss den Auftrag abzulehnen, aus Gründen die für SIM eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Auftrag möglicherweise urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt werden oder wenn der Kunde auf eine wenig respektvolle Art mit SIM kommuniziert.

12.2 Kunde hat das Recht, über die Gründe der Zurückweisung informiert zu werden. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Alle Rechte der durchgeführten Arbeiten verbleiben bei SIM. Die Rechte des Kunden auf durch ihn gelieferte Unterlagen bleiben davon unberührt. Trifft SIM an der Unzumutbarkeit der Vertragsdurchführung kein Verschulden, so sind von diesem Rückerstattungsanspruch Kosten in Abzug zu bringen, die bei SIM bereits entstanden sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Sind in einem solchen Fall seitens des Kunden noch keine Zahlungen erfolgt, so kann das Unternehmen den Ersatz für bereits entstandene Kosten verlangen.

Haftung und Haftungsausschluss

13.1 Für etwaige Vermögensschäden haftet SIM gleich aus welchem Rechtsgrund bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung nach Massgabe der nachfolgenden Ziffer 13.2. Für die Fälle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn es wurden wesentliche Vertrags-, sog. Kardinalpflichten verletzt. In diesem Fall haftet SIM jedoch nur für den beim Kunden typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden. Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt. SIM haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.

13.2 Bei vorsätzlich herbeigeführten Verstössen gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten - mit Ausnahme der Kardinalpflichten - haftet SIM für eintretende Vermögensschäden unbeschränkt. Bei grobfahrlässigen Verstössen ist die Haftung von SIM auf einen Höchstbetrag in Höhe der vom Kunden zu bezahlenden oder bezahlten Vergütung, maximal jedoch auf 20'000 CHF pro Schadenereignis beschränkt.

13.3 Die Haftung von SIM für das Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen richtet sich ebenfalls nach den vorstehenden Regelungen der Ziffern 13.1 und 13.2.

13.4 Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der von SIM erbrachten Leistungen haftet SIM nach Massgabe von Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insbesondere haftet SIM nicht für Störungen und Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt. Wenn und soweit die Störungsursache vom Kunden zu vertreten war, ist dieser der SIM zum Aufwendungsersatz verpflichtet.

13.5 Bei Telefon- und SMS-Diensten sowie Mailings haftet der Kunde für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Anrufe oder Mitteilungen auf einen Anschluss oder Adresse geleitet werden, ohne dass sich der Inhaber des Anschlusses oder der Adresse mit dem Empfang einverstanden erklärt hat (Spam).

13.6 SIM haftet nicht für die Aktualität, die inhaltliche Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen.

13.7 SIM hat keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten. SIM distanziert sich daher von allen fremden Inhalten, auch wenn von Seiten von SIM auf diese externe Seiten ein Link gesetzt wurde. Dies gilt für alle auf den SIM-Seiten angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die Banner und Links führen, sowie für Fremdeinträge in von SIM eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten.

Wartung

14. Aus dem Ausfall der Nutzungsmöglichkeit während notwendiger Wartungsarbeiten kann der Kunde gegen SIM keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten, es sei denn ein Schaden wurde von SIM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. SIM wird bemüht sein, die wartungsbedingten Ausfälle im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten.

Dauer des Vertragsverhältnisses / Kündigung

15.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Soweit in individuellen Verträgen oder in den einzelnen Besonderen Geschäftsbedingungen zu den vom Kunden beantragten Diensten oder im jeweiligen Auftragsformular eine abweichende Regelung hinsichtlich Vertragslaufzeit und Kündigung getroffen wurde (z.B. Mindestlaufzeit), geht diese der vorstehenden Regelung vor.

15.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungspflicht von SIM begonnen hat, hat er SIM die Aufwendungen für bereits durchgeführte notwendige Arbeiten zu ersetzen, es sei denn SIM hat die Kündigung zu vertreten. Die ordentliche Kündigung ist bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit vor deren Ablauf ausgeschlossen.

15.3 Beendet ein Kunde einen individuellen Auftrag vor dessen Fertigstellung, so hat der Kunde alle begonnenen Arbeiten gemäss Offerte, resp. gemäss Preisliste vollständig zu bezahlen. Die vorzeitige Beendigung ist bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit vor deren Ablauf ausgeschlossen.

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

16.1 SIM erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten des Kunden nur, wenn und soweit der Betroffene eingewilligt hat oder die rechtlichen Vorschriften dies anordnen oder erlauben.

16.2 SIM wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für den Umgang mit den übermittelten Daten in Fernmeldeanlagen ausländischer Netzbetreiber gilt das jeweilige nationale Recht.

16.3 Erhebt und verarbeitet der Kunde mit den durch SIM zur Verfügung gestellten Leistungen / Produkten personenbezogene Daten seiner Kunden, so ist er selber für die Beachtung der gesetzlichen Auflagen wie Datenschutz und Fernmeldegeheimnis verantwortlich.

Bonitätsprüfung

17.1 Der Kunde willigt ein, dass SIM den zuständigen Wirtschaftsauskunftsdateien (in der Schweiz z.B. Creditreform, in Deutschland SCHUFA) oder anderen Auskunft-Dateien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Daten über die Beantragung, die Aufnahme, Erfüllung und Beendigung von Verträgen übermittelt und Auskünfte über den Kunden erhält.

17.2 Der Kunde willigt ein, dass im Fall eines Wohnsitzwechsels die bisher zuständige Wirtschaftsauskunftsdatei die Daten an die dann zuständige Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt.

Sonstiges

18.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsvereinbarungen, die von den hier getroffenen abweichen, bedürfen ebenso der Schriftform, wie einseitige Erklärungen der Vertragspartner, z. B. Einwendungen, Kündigungen etc.

18.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag grundsätzlich nicht übertragen oder abtreten. SIM kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an einen Dritten abtreten oder übertragen. Der Kunde erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung.

18.3 Ist eine der aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der geschlossene Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die möglichst gleichwertige gesetzliche Vorschrift.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

19.1 **Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von SIM.** SIM kann jedoch Ansprüche gegen den Kunden auch an jedem anderen für diesen zuständigen Gericht geltend machen. Ein etwaiger ausschliesslicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

19.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen SIM und dem Kunden gilt das Recht der Schweiz.

Stand: 1.7.2012